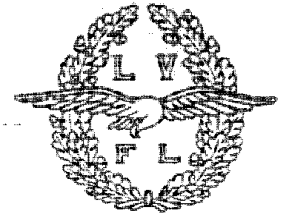


LÜBECKER VEREIN FÜR LUFTFAHRT E.V.

MITGLIED DER AOPA

GEGRÜNDET 1908



Zwischen dem

LÜBECKER VEREIN FÜR LUFTFAHRT E.V.
(NACHFOLGEND KURZ "LVFL" GENANNT)

und

Herrn/Frau _____

wohnhaft _____

PPL/CPL Inhaber seit _____

wird für die Charterung der dem LVFL gehörenden oder von ihm anderweitig zur Verfügung gestellten Flugzeuge folgendes vereinbart:

1. Der LVFL verchartert die von ihm zur Verfügung gestellten Flugzeuge unter Berücksichtigung der Flugbetriebsordnung zu den im Clubhaus durch Aushang bekannt gemachten Preisen.

Die Charterpreise verstehen sich einschließlich Versicherung, Benzin, Öl und Landegebuhr am Heimatflughafen. Sämtliche auf fremden Plätzen anfallenden Gebühren trägt der Charterer selbst.

Der LVFL ist berechtigt, bei der Vercharterung eines bestimmten Flugzeugs den Charterer auch nachträglich auf ein anderes gleichwertiges Flugzeug zu verweisen.

Sollte ein zugesagtes Flugzeug zum vereinbarten Zeitpunkt ohne Verschulden des LVFL nicht zur Verfügung stehen, entfallen für beide Vertragsparteien die insoweit eingegangenen Verpflichtungen. Schadensersatzansprüche sind hierbei wechselseitig ausgeschlossen.

2. Für die Flugzeuge des LVFL ist die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Haftpflicht-Versicherung entsprechend § 33 ff. LuftVG abgeschlossen. Darüber hinaus besteht für jedes Flugzeug
 - a) eine Kaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von € 1.000,--.
 - b) eine Sitzplatz-Unfallversicherung mit den Versicherungssummen € 17.500,-- bei Tod / € 17.500,-- bei Invalidität.

- c) eine Luftfrachtführer-Haftpflichtversicherung entsprechend §§ 44 ff. LuftVG mit Deckungssummen je Sitzplatz € 160.000,- für Personenschäden, € 1.600,- für Gepäckschäden.

Der Charterer erklärt, den Inhalt der Versicherungsbedingungen zu kennen und darüber belehrt zu sein, jederzeit bei dem LVFL Einblick in die Versicherungsunterlagen nehmen zu können.

Insbesondere ist dem Charterer bekannt, daß Versicherungsschutz nicht besteht bei vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Schäden. Im Falle der Ablehnung von Leistungen durch die Versicherung ist der Charterer zum Ersatz des gesamten entstandenen Schadens gegenüber dem LVFL verpflichtet. Der LVFL kann den Charterer darauf verweisen, ein evtl. erforderliches Gerichtsverfahren zur Durchsetzung der Ansprüche von Ersatzleistungen auf Risiko des Charterers zu führen und ist berechtigt, entsprechende Kostenvorschüsse anzufordern.

Der Charterer erklärt verbindlich und unwiderruflich für sich, seine Erben und seine Gäste, gegenüber dem LVFL auf Schadensersatzansprüche, die über die Leistungen der vom Gesetz vorgeschriebenen Mindestverpflichtungen hinausgehen, zu verzichten - unabhängig von den sonstigen Ausschlußvereinbarungen dieses Vertrages -. Der genannte Personenkreis verzichtet ferner auf die Abtretung evtl. Ansprüche gegen den LVFL. Der LVFL nimmt die Verzichtserklärungen an.

3. Eine ordnungsgemäße Wartung der durch den LVFL vercharterten Flugzeuge wird durchgeführt. Eine Haftung des LVFL für Schäden, die der Charterer und/oder seine Passagiere durch Mängel des Flugzeugs erleidet, wird insoweit ausgeschlossen, soweit diese nicht durch die unter Ziff. 2 genannten Versicherungen gedeckt sind.
4. Der Charterer ist verpflichtet,
- a) das Flugzeug nach den Bestimmungen der Luftverkehrsordnung, des Luftverkehrsgesetzes, den behördlichen Verfügungen und gemäß den Betriebsvorschriften des jeweiligen Modells zu fliegen.
 - b) das Flugzeug in Lübeck abzuholen und nach Beendigung der Charterzeit dort wieder abzuliefern, sofern keine ausdrücklichen anderweitigen Vereinbarungen mit dem LVFL getroffen worden sind.
 - c) das Flugzeug vor jedem Start auf äußerliche Schäden zu kontrollieren, den Check nach der im Flugzeug vorhandenen Checkliste durchzuführen, Beanstandungen sofort zu melden (mit dem Abflug wird der ordnungsgemäße Zustand des Flugzeugs anerkannt).
 - d) das Flugzeug während des Aufenthaltes auf einem anderen Flugplatz ordnungsgemäß abzustellen und zu verankern und bei Übernachtungen auf fremden Plätzen für eine sichere Unterstellung zu sorgen.

- e) vor jedem Weiterflug den Tages-Check laut Betriebsanweisung durchzuführen und den Öl- und Benzinstand zu kontrollieren und für sonstige Pflege- und Wartungsarbeit an dem Flugzeug während der Charterzeit Sorge zu tragen.
- f) eventuelle Beanstandungen sowohl im Bordbuch in der dafür vorgesehenen Spalte als auch im Internet einzutragen.

Der Charterer haftet für die Einhaltung der vorstehenden Bedingungen und aller sonstigen Vorschriften in voller Höhe. Er hat den LVFL von Ersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

- 5. Das Flugzeug wird dem Charterer nur unter der Voraussetzung überlassen, daß er das zum Flugzeug gehörende Betriebshandbuch kennt, den erforderlichen gültigen Luftfahrerschein und ein gültiges Tauglichkeitszeugnis besitzt und das Flugzeug fliegerisch beherrscht. Hierzu ist eine Einweisung für jedes Flugzeug auch im Fluge durch einen Fluglehrer des LVFL erforderlich. Kann der Charterer die Einweisung nicht nachweisen oder ist er seit mehr als 90 Tagen auf dem Flugzeugtyp nicht mehr geflogen, muß ein Einweisungsflug bzw. Überprüfungsflug durchgeführt werden. Die Kosten dieses Einweisungsfluges gehen zu Lasten des Charterers.

Die Weitervercharterung an Dritte ist nicht erlaubt.

- 6. Bestellungen auf Reservierungen mit Angabe der Flugzeit und der Rückkehr zum Heimatflughafen erfolgen verbindlich - soweit dies die Wetterlage erlaubt. Überlandflüge und deren Beendigung haben pünktlich zu erfolgen. Bei Zurücklassung des Flugzeuges durch eine plötzliche Wetterverschlechterung auf einem fremden Platz trägt der Charterer die vollen Kosten der Rückführung, die unter Berücksichtigung des Wetters und zur Vermeidung weiteren Ausfallschadens baldmöglichst erfolgen muß. Eine verspätete Rückgabe des Flugzeuges, die nicht wetterbedingt war, führt zur Berechnung der Ausfallzeit.

Bei Charterung des Flugzeuges über ein volles Wochenende müssen mindestens 5 Flugstunden abgenommen werden.

Die Flugzeiten werden im allg. mittels Flugzeitenrechner und eingesetztem elektronischen Schlüssel berechnet.

Falls in einem Flugzeug kein Flugzeitenrechner vorhanden ist, wird nach dem Betriebsstundenzähler abgerechnet. Die Eintragung erfolgt dann durch den Piloten in den hierfür vorgesehenen Flugzeiten-Nachweisblock. Er hat die eingetragene Zeit des Zählers bei Beginn zu kontrollieren und evtl. Differenzen im Flugzeiten-Nachweisblock zu vermerken. Spätere Meldungen können nicht berücksichtigt werden.

Reservierungen erfolgen ausschließlich über das Internet. Sollte der reservierte Flug nicht durchgeführt werden, muß die Reservierung so rechtzeitig abgesagt werden, daß ein anderweitiger Einsatz möglich ist. Bei nicht erfolgter Stornierung behält der LVFL sich vor, Ersatzansprüche zu stellen.

7. Flüge ins Ausland (Ausnahme Dänemark) sowie Flüge die eine Übernachtung an einem fremden Flugplatz (Landeplatz) erforderlich machen, sind vorher mit dem Vorstand abzusprechen
8. Die Bezahlung der Flugzeiten erfolgt ausschließlich per Lastschrift
9. Sollten während der Charterzeit Reparaturen ausgeführt werden müssen, so ist dies nur nach Rücksprache mit einem Vorstandsmitglied möglich.
10. Sämtliche Flugzeuge des LVFL sind kasko-versichert mit einer Selbstbeteiligung gem. Ziff. 2a) dieses Vertrages.
11. Nach Beendigung des Fluges sind die kompletten Bordpapiere nebst Schlüssel im Clubheim abzugeben. Bei Unterlassung haftet der Charterer für alle sich hieraus ergebenden Schäden, auch Dritten gegenüber, die er sodann nicht auf den Haftungsausschluß des Vereins verweisen kann.
12. Es gilt ergänzend die Flugbetriebsordnung in der jeweils gültigen Fassung, die dem Charterer bekannt sind, was er hiermit bestätigt.

Für Flugschüler der clubeigenen Flugschule gilt zusätzlich der Ausbildungsvertrag.
13. Der Vertrag verliert seine Gültigkeit mit der Beendigung der Mitgliedschaft im LVFL ohne das es einer Kündigung bedarf oder bei Erlöschen der Lastschriftermächtigung. Eine Kündigung dieses Vertrags ist mit einer Frist von 14 Tagen jeweils zum Ende eines Kalendermonats möglich.
14. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, gelten die übrigen Bestimmungen gleichwohl. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck am nächsten kommt.

Lübeck, den _____

Charterer

Lübecker Verein für Luftfahrt